



BU Nr. 058/2019

Städtische Beteiligung an Instandhaltungslasten der Kirchengemeinden
- Anpassung der bestehenden Vereinbarungen
- Investitionszuschuss für die evangelische Kirchengemeinde Endersbach

Gremium	am	
Gemeinderat	28.03.2019	öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Die bisher unterschiedlichen Beteiligungsquoten in den bestehenden Vereinbarungen mit den evangelischen Kirchengemeinden werden auf 35 % vereinheitlicht. Die Verwaltung wird mit der Umsetzung beauftragt.
2. Die evangelische Kirchengemeinde Endersbach erhält für die geplanten Sanierungsmaßnahmen am Kirchturm einen Zuschuss in Höhe von 35 % der zuschussfähigen Kosten, maximal jedoch 91 TEUR.

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Nr. 1 nicht bezifferbar, Nr. 2 im Haushaltsplan 2019 berücksichtigt (Seite 271).

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Kein unmittelbarer Bezug gegeben.

Verfasser:

01.03.2019, Amt 20, Ralf Weingärtner

Mitzeichnung:

Fachbereich
Finanzverwaltung
Oberbürgermeister

Person
Weingärtner, Ralf
Scharmann, Michael,
Oberbürgermeister

Datum
01.03.2019
04.03.2019

Sachverhalt:

2018 hatte die evangelische Kirchengemeinde Endersbach für Sanierungsmaßnahmen an der Kirche einen Zuschuss beantragt, siehe Beratungsunterlage 188/2018. Mit dieser Beratungsunterlage wurde das Gremium auch darüber informiert, dass

- a) die Rechtsprechung zwischenzeitlich eine Anpassung bestehender Vereinbarungen zur Kostenbeteiligung der bürgerlichen Gemeinden zulässt (geringere Beteiligungsquote)
- b) in Weinstadt die Höhe der Beteiligung der bürgerlichen Gemeinde in den bestehenden Vereinbarungen mit den einzelnen evangelischen Kirchengemeinden unterschiedlich geregelt ist (siehe Anlage 2).

Vor diesem Hintergrund hat sich der Verwaltungsausschuss bei der Vorberatung dafür ausgesprochen, die Entscheidung über den Zuschussantrag zunächst zurückzustellen, und die Verwaltung wurde beauftragt, weitere Informationen zu den bestehenden Vereinbarungen nachzureichen und die bisherige Förderpraxis aufzuzeigen. Daneben wurde die Zielsetzung formuliert, die bestehenden unterschiedlichen Beteiligungsquoten zu vereinheitlichen.

Bisherige Förderpraxis

Die regelmäßig anfallenden laufenden Zuschüsse und die rechtlichen Grundlagen sind in der Anlage 2 aufgeführt.

Die von der Stadt im Zeitraum der letzten 40 Jahre gewährten Zuschüsse für Maßnahmen an Kirchturm, Uhr und Glocken auf der Grundlage der bestehenden Vereinbarungen sowie die darüber hinaus geleisteten freiwilligen Zuschüsse sind in der Anlage 3 aufgeführt.

Beteiligungspflicht in Großheppach

Die konkreten Beteiligungspflichten der bürgerlichen Gemeinde sind in den sogenannten „Ausscheidungsurkunden“ festgelegt, die Ende des 19. Jahrhunderts mit den Kirchengemeinden individuell vereinbart wurden (siehe auch BU 188/2018). Die entsprechende Urkunde für Großheppach lag der Stadt bislang nicht vor, wurde aber inzwischen von der evangelischen Kirchengemeinde zur Verfügung gestellt. Sie belegt, dass sich die Beteiligungspflicht der bürgerlichen Gemeinde in Großheppach für Kirchturm, Uhr und Glocken auf den bereits bekannten jährlichen Pauschalbetrag beschränkt und darüber hinaus keine weitere (prozentuale) Beteiligungspflicht besteht (siehe Anlage 2). Weitere Dokumente im städtischen Archiv (u.a. Gemeinderatsprotokoll 1890) belegen diesen Sachverhalt. Anhaltspunkte, weshalb in Großheppach keine prozentuale Beteiligung vereinbart wurde, haben sich bei der Recherche nicht ergeben und sind auch der evangelischen Kirchengemeinde nicht bekannt.

Zitat Dr. Breyvogel 18.12.2018:

„Die wenigen Fundstellen dazu deuten darauf hin, dass es keine Verhandlungssache zwischen KGR und GR war, welche Quote festgelegt wurde. Bei diesen mitunter langwierigen und kontroversen Verhandlungen ging es anscheinend vor allem darum, wie man den öffentlichen gegenüber dem kirchlichen Nutzen bei Kirchturm, Uhr und Glocken einschätzt. Von der Höhe des „Ausscheidungsvermögens“ scheint das demnach unabhängig gewesen zu sein. Die einzelnen Vermögensposten sind in den (sehr umfangreichen) Ausscheidungsurkunden haarklein aufgelistet.“

Anlagen:

- 1 - Beratungsunterlage 188/2018 (Zuschussantrag evangelische Kirchengemeinde Endersbach)
- 2 - Übersicht über laufende Zuschüsse und bestehende Vereinbarungen
- 3 - Übersicht über Investitionszuschüsse der Stadt seit 1977
- 4 - Ausführungen Dr. Breyvogel vom 14./17.12.2018